

Ein Beitrag aus der Immobilien Zeitung Nr. 34 vom 23. August 2012

Vergaberecht

Generalplaner können in Vergabeverfahren für die Angebotserstellung nur dann eine HOAI-Vergütung verlangen, wenn ausdrücklich Planungsleistungen angefordert werden.

Rechtsanwalt
Dr. Martin
Schellenberg von
Heuking Kühn Lüer
Wojtek, Hamburg



OLG Koblenz, Urteil vom 6. Juli 2012, Az.:
8 U 45/11

Der Fall

Ein unterlegener Bieter bei der Ausschreibung um Generalplanungsleistungen bei der energetischen Sanierung von Studentenwohnheimen in Mainz verlangt von der Vergabestelle eine Vergütung für die Angebotserstellung in Höhe von ca. 150.000 Euro. In den Ausschreibungsunterlagen war jedoch vorgesehen, dass die unterlegenen Bieter

mit nur jeweils 4.000 Euro entschädigt werden. Der Kläger behauptet aber, für die Angebotserstellung seien Planungsleistungen verlangt worden, die der HOAI-Phase zwei entsprächen. Mit der Abforderung dieser Leistungen sei ein entsprechender Vertrag zustande gekommen. Daraus errechne sich der Klagebetrag.

Die Folgen

Das OLG weist die Klage ab. Zwar könne ein solcher Vertrag durch einseitige Erklärung zustande kommen, wenn die Vergabestelle in der Ausschreibung „Lösungsvorschläge für die Planungsaufgabe“ fordert. In diesem Fall sei in der Tat die HOAI-Vergütung geschuldet. Dies sei jedoch nur ausnahmsweise der Fall. In der Regel werde lediglich ein Angebot gefordert, in dem der Bieter konzeptionelle Überlegungen anstellt, um zu zeigen, dass er die Aufgabe beherrscht.

Daher gelten erhöhte Anforderungen, wenn der Anbieter geltend macht, vergütungspflichtige „Lösungsvorschläge“ seien statt eines üblichen Angebots gefordert worden. Insbesondere muss die Vergabestelle den Wortlaut der entsprechenden VOF-Regelung (§ 20 Abs. 3 VOF) nutzen und explizit „Lösungsvorschläge“ verlangen. Anderenfalls spricht eine Vermutung dafür, dass ein gewöhnliches Angebot gefordert wird, für das keine separate Vergütung geschuldet ist.

Was ist zu tun?

Auftraggeber sollten bei den Anforderungen zur Erstellung des Angebots nur Kurzkonzepte fordern. Es empfiehlt sich eine mengenmäßige Beschränkung, beispielsweise auf zwei DIN-A4-Seiten. Sie sollten auch klarstellen, dass sie keine Planung des Auftrages erwarten, sondern eine „Kostprobe“ möglicher Leistungen. Den Begriff „Lösungsvorschläge“ sollten Auftraggeber in diesem Zusammenhang meiden. Er deutet – so das OLG Koblenz – auf eine Vergütungspflicht nach HOAI hin.

Der Begriff „Konzept“ dagegen weist auf Angebotserstellungsaufwände hin und ist insoweit unverfänglich. Bieter sollten vor dem Einstieg in umfangreiche Planungsaufwände bei der Vergabestelle nachfragen, in welchem Umfang diese gefordert werden. Lässt die Vergabestelle dies offen, so empfiehlt sich ein Hinweis auf die oben genannte Entscheidung mit der Bitte, doch für alle Bieter gleiche und transparente Voraussetzungen bezüglich des Umfangs festzulegen. (law)